



Das Historische Fahrzeug in Österreich und dessen Kennzeichnung



1. Aktuelle Situation:

Historische Fahrzeuge genießen - wenn im historisch korrekten Zustand erhalten - den Stellenwert eines historischen Kulturgutes mit entsprechendem öffentlichen Ansehen. Zusätzlich ist heutzutage mit dieser Fahrzeuggruppe eine wesentliche wirtschaftliche Relevanz verbunden (690 Millionen Euro p.a.). Veranstaltungen (die oft an Wochenenden stattfinden) mit dieser Fahrzeuggruppe, die zahlenmäßig äußerst gering ist (2,2% der zugelassenen PKW sind älter als 30 Jahre, 0,2% der gesamten Kilometer-Fahrleistung aller PKW), sind in Österreich sehr beliebt und genießen einen hohen touristischen Stellenwert, von dem insbesondere die am Veranstaltungsort gelegenen Tourismusbetriebe profitieren. Allfällige Fahrbeschränkungen unterschiedlichster Art verhindern, dass diese Fahrzeuge problemlos zu den entsprechenden Veranstaltungsorten anreisen können. Große Umwege und Sonderbewilligungen sind leider nicht die Ausnahme und stellen für den Fahrzeugbesitzer somit nicht nur einen unverhältnismäßigen hohen bürokratischen Aufwand dar.

2. Ziel der Initiative:

Historische Fahrzeuge sind von der Exekutive im Gegensatz zu z.B. Deutschland nicht auf den „ersten Blick“ erkennbar. Dies ist jedoch im Rahmen der Durchsetzung von örtlichen Fahrverboten, von denen diese besondere Fahrzeuggruppe ausgenommen ist bzw. sein soll, hilfreich, um eventuell zeitaufwendige Kontrollen am Straßenrand oder spätere behördliche Erhebungsverfahren hintanzuhalten. Angestrebt ist eine österreichweit gültige einheitliche Kennzeichnung.

3. Berechtigte historische Fahrzeuge:

Berechtigt die eigene Kennzeichnung zu führen sind historische Fahrzeuge, die die Kriterien gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG erfüllen und als solche zugelassen sind.

Zusätzlich hat der Zulassungsinhaber fahrtenbuchmäßige Aufzeichnungen gemäß § 34 Abs. 4 KFG zu führen. Dieses ist im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 57a Abs. 3 Z 4 KFG (alle zwei Jahre) der prüfenden Stelle vorzulegen. Darüber hinaus greifen Fahrbeschränkungen im Ausmaß von 120 Tagen für



Kraftwagen (PKW, LKW, Zugmaschinen etc.) und 60 Tagen für Krafträder (Motorräder, Motorfahrräder, Motordreiräder).

4. Lösung:

Eine eigenständige Begutachtungsplakette i. S. der Anlage 4 der PBStV mit eingestanztem KFZ-Kennzeichen, wobei diese „rot“ (s. Muster) und in Bezug auf historische KFZ entsprechend beschriftet sein sollte. Diese Plakette (siehe Bild) darf nur für solche Fahrzeuge ausgegeben werden, die als historische Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 43 KFG genehmigt und zugelassen sind und deshalb diesen Umstand in der Zulassungsbescheinigung bestätigt haben. Weiters ist ein korrekt ausgefülltes Fahrtenbuch bei der Begutachtung des Fahrzeuges vorzulegen. Zusätzlich muss das Fahrzeug im genehmigten, historisch korrektem Zustand sein d.h. mit dem Fahrzeuggenehmigungsdokument übereinstimmen. Das Fahrzeuggenehmigungsdokument oder eine Kopie ist ebenfalls bei der Begutachtung des Fahrzeuges vorzulegen.

5. Vorteile einer eigenen Kennzeichnung historischer Fahrzeuge:

- Kein zusätzlicher Aufwand.
- Der historisch korrekte Zustand wird bei jeder wiederkehrenden Begutachtung durch die Vorlage des Genehmigungsdokumentes geprüft. Fahrzeuge die nicht den Kriterien des historischen Fahrzeuges entsprechen, weisen nicht die Voraussetzungen zur Erlangung einer „roten“ Plakette auf.
- Die „rote“ Plakette ermöglicht die uneingeschränkte Nutzung der bestehenden Wechselkennzeichen-Bestimmungen.
- Die § 57a-Begutachtungsstellen können ihre derzeit verwendeten Stanzgeräte für Kennzeichnung und Begutachtungsfrist weiterhin verwenden, da die „rote“ Plakette auf Grund ihrer Abmessungen von der jetzt vorhandenen Ausrüstung problemlos verarbeitet werden kann.

Auf dieser Plakette, beschriftet mit der Wortfolge „historisches Fahrzeug“ in den zwei Sprachen Deutsch und Englisch, ist das Kennzeichen des Fahrzeuges einzustanzen.

- Nicht als historisch zugelassene ältere Fahrzeuge bekommen keine „rote“ Plakette und sind somit von den verkehrsrechtlichen Sonderregelungen ausgeschlossen.
- Die „rote“ Plakette stellt eine eindeutige Identifizierung als historisches Fahrzeug dar und erleichtert somit die Kontrollmöglichkeit durch die Exekutive - auch im Vorbeifahren. Dadurch können aufwändige Verwaltungsverfahren eingespart werden.
- Die Vergabe dieser Plakette ist im Rahmen der Begutachtung gesetzlich zu regeln, und stellt damit eine öffentliche Urkunde darstellt (im Gegensatz zu einem Kennzeichnungsaufkleber eines Oldtimervereins). Somit wäre die Vergabe der „roten“ Plakette mit z.B. der deutschen „H-Zulassung“ vergleichbar. Kann das BMVIT diesem Vorschlag zustimmen, sollte es mit den jeweiligen Nachbarländern (insbesondere Deutschland) eine „Gleichwertigkeit“ der historischen Kraftfahrzeugzulassung vereinbaren. Dies würde eine wechselseitige Anerkennung von Ausnahmen von Fahrverboten, z.B. in Umweltzonen in den betreffenden Ländern, bewirken.



Frequently asked questions

- Was ist die Genehmigung als historisches Fahrzeug? *In die Fahrzeugpapiere (Typenschein oder Einzelgenehmigung) wird die Eigenschaft „historisches Fahrzeug“ eingetragen. Auf diese Eintragung beziehen sich alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen.*
- Warum soll ich das machen? *Verschiedene gesetzliche Maßnahmen – weltweit – werden es zukünftig immer schwieriger machen, mit „normalen“ Gebrauchtwagen diese Vorgaben zu erfüllen. Im LKW-Bereich sind schon derzeit Ausnahmen von den IG-L Fahrverboten an die Eigenschaft „historisches Fahrzeug“ gebunden.*
- Wer ist dafür zuständig? *Für die Änderung der Dokumente ist die Prüfstelle der Landesregierung zuständig (in jenem Bundesland, wo das Fahrzeug zugelassen ist, bzw. der BesitzerIn den Hauptwohnsitz hat)*
- Welches Fahrzeug erfüllt die Bedingungen - Warum keine automatische Umstellung? *Das Fahrzeug muss sich in einem originalgetreuen Zustand befinden, bzw. Veränderungen „historisch korrekt“ sein. Das wird vor der Eintragung überprüft.*
- Wie funktioniert das Eintragen – negative Überprüfung – wie weiter? *Grundsätzlich ist die Vorführung des Fahrzeuges bei der Prüfstelle der Landesregierung erforderlich. Ergibt die Überprüfung Mängel die eine Eintragung „historisches Fahrzeug ausschließen“ so wird ein Mängelbefund ausgestellt. Anhand dessen die beanstandeten Mängel behoben bzw. die erforderlichen Unterlagen besorgt werden können.*
- Was kostet es? *Je nach Fahrzeugart und Art der Dokumente, bzw. Unterlagen beträgt die Gebühr ca. 40,- bis 60,- Euro (Oktober 2017)*
- Was ändert sich für mich? *Fahrtbeschränkung von 120 Tagen für Kraftwagen (PKW, LKW, Zugmaschinen etc.) und 60 Tagen für Krafträder (Motorräder, Motorfahrräder, Motordreiräder), erforderliche Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) bzw. das Prüfintervall §57a von 2 Jahren. Zukünftig wird bei der §57a Überprüfung „historisch“ noch der Typenschein bzw. die Einzelgenehmigung vorgelegt werden müssen.*
- Inhalt Fahrtenbuch? *Das Fahrtenbuch muss „zuordenbar“ sein (Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer, Kennzeichen), es darf nicht manipulierbar sein (lose Blätter, bzw. Seiten nicht nummeriert), es sind die Tage an denen gefahren wird vor Antritt der Fahrt aufzuzeichnen bzw. durchzunummerieren.*
- Vorteile? *Ausnahmen bei bestimmten gesetzlichen Bestimmungen (z.B. IG-Luft), Prüfintervall bei der § 57a Überprüfung 2 Jahre.*
- Wie wird das historische Fahrzeug gekennzeichnet – gilt das auch im Ausland? *Die Kennzeichnung erfolgt über eine rot-weiße § 57 a Plakette (ab Herbst 2018), in Ländern mit einschlägigen Bestimmungen wird das anerkannt [Hinweis auf Web „Low Emission Zones“]*
- Wechselkennzeichen möglich? *Man kann „historische Fahrzeuge“ weiterhin mit „normal“ zugelassenen Fahrzeugen auf ein Wechselkennzeichen zusammenmelden.*



- Nachträgliche Veränderungen Überprüfung der Genehmigungskonformität bei § 57a? *Bei historischen Fahrzeugen wird zukünftig auch überprüft, ob das Fahrzeug mit der Genehmigung (als historisches Fahrzeug) übereinstimmt, damit sollen nachträgliche Umbauten erkannt werden. Hier geht es primär um „offensichtliche“ Veränderungen.*
- Besitzwechsel? *Die Eigenschaft „historisches Fahrzeug“ ist auf das Fahrzeug bezogen und ändert sich nicht bei Besitzwechsel*
- Zusammenhang mit FIVA ID-Card und ÖMVV-Registrierung? *Die gesetzliche definierte Eigenschaft „historisches Fahrzeug“ hat keinen Zusammenhang mit einer FIVA ID-Card oder einer alten ÖMVV-Registrierung. In der FIVA ID-Card wird aber auf Veränderungen gegenüber dem Originalzustand hingewiesen, die auch für das „historische Fahrzeug“ relevant sein können.*
- Was wird mit dem grünen Pickerl? *Dieses bleibt für Fahrzeuge die weder „historisch“ sind, noch die entsprechenden Abgaswerte erfüllen. Ab 1.1.2018 greifen die neuen Regelungen für „historisch“, die Ausgabe der „rot-weißen“ Plaketten erfolgt im Laufe 2018.*
- Warum haben wir keine speziellen Kennzeichen (H-Kennzeichen, bzw. 07-Kennz.)? *Weil dann kein Wechselkennzeichen mehr möglich wäre.*
- Wenn Wien eine Umweltzone wird, darf ich dann mit dem historischen Fahrzeug einfahren? *Nach derzeitiger Gesetzeslage (Landesverordnung) ja.*
- Muss ich auch bei Fahrten im Ausland ein Fahrtenbuch führen? *Ja – die Fahrtage gelten auch für Fahrten im Ausland.*
- Kann die Fahrtbeschränkung von den 120/60 Tagen abweichen bzw. zusätzlich eingegrenzt werden? *Die 120/60 Tage Regelung ist im KFG verankert.*
- Wie wird das Fahrtenbuch kontrolliert? *Im Zuge der § 57a Überprüfung oder auch durch die Behörde.*
- Bleibt der originale Typenschein bzw. Einzelgenehmigung erhalten? *Die originalen Dokumente bleiben erhalten, es wird ein Zusatzblatt eingehaftet.*
- Was besagt der Eintrag in die „Liste der historischen Fahrzeuge“? *Der Eintrag sagt nur aus, dass die betreffende Fahrzeugtype als historisch anerkannt werden kann, nichts aber über den historisch korrekten Zustand des betreffenden Fahrzeuges.*
- Welche Vorteile habe ich bei der § 57a Überprüfung – außer den 2 Jahren? *Für „historische“ Fahrzeuge aber auch grundsätzlich gelten jene Werte (Abgas, Bremswerte), die für das jeweilige Erstzulassungsdatum bzw. den damaligen Bauvorschriften zulässig waren, es ist aber kein Freibrief für einen schlechten technischen Zustand.*
- Kann die Einhaltung der Fahrtbeschränkung auch anders als mit einem Fahrtenbuch nachgewiesen werden? *In Bezug auf die Neuregelung in der 35.KFG Novelle gilt folgendes: Bei historischen Fahrzeugen ist die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren. Die Regelung bzgl. Fahrtenbuch ist stark vereinfacht: Zuordenbar, nicht manipulierbar, Tagesnummerierung und Datum.*